

Presseerklärung

Wir hatten bereits fortgesetzt über die maßgeblichen Entwicklungen in dem ersten **Verbandsklageverfahren** vor dem Verwaltungsgericht des Saarlands berichtet. TiBOS e.V. hat die erste Verbandsklage des Saarlands gegen eine umstrittene "Schwanenstation" in Perl erhoben, deren faktischer Leiter immer wieder in behördlichen und gerichtlichen Verfahren in Erscheinung trat. Insofern versuchte das Umweltministerium des Saarlandes sodann mit fadenscheinigen Argumenten die Aberkennung der Verbandsklagebefugnis durchzusetzen - und scheiterte unter dem Druck des Verfahrens des Einstweiligen Rechtsschutzes, indem es die **Anordnung des Sofortvollzugs aufheben** und dem Tierrechtsverein "TiBOS e.V." sämtliche Verfahrensrechte, insbesondere das **Recht auf Akteneinsicht, sämtliche Rechtsmittelführungsbefugnisse und Informationsrechte** zurückgeben musste.

Durch Beschluss vom 19.02.2020 hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes in Sachen 5 L 948/19 die Beendigung des Verfahrens verfügt und dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Saarbrücken die Kosten auferlegt, wobei es in den Beschlussgründen heißt: *"Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen, nachdem er zum einen die Antragstellerin durch die Aufhebung der Sofortvollzugsanordnung des angefochtenen Bescheides mit dem die Anerkennung nach dem Tierschutzverbandsklagegesetz widerrufen wurde... klaglos gestellt hat und zum anderen auch Kostenübernahme erklärt hat."* Mit Beschluss vom 04.03.2020 wurde die Unanfechtbarkeit des Beschlusses vom 19.02.2020 hinsichtlich der Kostentragungspflicht festgestellt.

Gleichwohl behinderten die Behörden die prozessualen Rechte weiter und beeinträchtigten das Rechtsschutzziel. **§ 2 TSVKG gewährt ein umfassendes Beteiligungsrecht**, also insbesondere **Informations- und Akteneinsichtsrechte**. Wann und wie sollten diese deutlicher aktuell werden als während eines laufenden Verbandsklageverfahrens? Gleichwohl wurden sie sicher nicht zufällig, sondern sehenden Auges fortgesetzt verletzt. Durch Anwaltsschriftsätze von Herrn RA Dr. Heuchemer wurden die Akteneinsichtsrechte immer wieder angemahnt. Dies blieb zunächst reaktionslos. Dann sandte die Behörde, nämlich das Landesamt für Verbraucherschutz durch den Justiziar Altmeyer einige nicht nummerierte Blätter mit einer relativierenden E-Mail, deren Wortlaut in seiner Unsachlichkeit und Aggressivität fassungslos macht, wenn es u.a. hieß: *" Alle vermeintlichen Fehler, die Sie in der Anlage entdecken zu meinen, sind irrelevant, solange sie sich nicht auf das Original in der Akte beziehen. Es ist also insoweit nicht geboten, vorschnell Munition zu verschießen sprich wertvolle Papierressourcen ohne Not zu verbrauchen. Die Co2-Bilanz ist auch in Corona-Zeiten im Blick zu behalten."* Es ist (gerade vor dem Hintergrund der Gesetzesbindung von Behörden) nicht nachvollziehbar, wieso ein Tierschutzverband so offensichtlich verhöhnt und hingehalten werden soll - und Selbstverständlichkeiten wie die Akteneinsicht erkämpft werden müssen.

Gleichwohl lohnte sich die Intervention: Das Gericht ging davon aus, dass das Akteneinsichtsrecht nach § 100 VwGO klar besteht und sandte die Akte. Es zeigte sich nun, dass es gute Gründe für die Behörde gab, die Akteneinsicht zu verzögern und nach Kräften zu akzeptieren: Obgleich die "aktuelle" Erlaubniserteilung nach § 11 TierSchG a.F. noch fast ein Jahr währte, wählte man zum wiederholten Mal eine neue Rechtsform - nunmehr einen Verein - wohl geleitet durch das Bestreben, die Klage aus formalen Gründen ins Leere laufen zu lassen und ihr die Grundlage zu entziehen. Dies wird scheitern, denn nunmehr wird das Klagebegehren entsprechend umgestellt nach der Akteneinsicht.

Auch inhaltlich sind die Erkenntnisse aus der Akteneinsicht erschreckend und zeigen auf, wie wichtig der Kampf für sie war und wie wichtig die Verbandsklage ist: Es zeigt sich, dass es auch ganz aktuell wieder Probleme aufgrund der Besitzergreifung von Schwänen durch die Station in Perl und ihren "faktischen Leiter" kam.

Demnach wurde ein Schwanenpaar, die "Ommersheimer Schwäne" unter fragwürdigen Umständen nach Perl verfrachtet, was zu wütenden Protesten führte. Eine Zeugin, so zeigte es die Akte zu unserer Überraschung schrieb erst der Behörde, dann sogar dem Ministerpräsidenten (am 20.11.19), als alle sonstigen Versuche nur auf eine Mauer des Schweigens der Behörden stießen; einmal schrieb sie am 17.3.2020: "Es ist nicht zufriedenstellend, keine Antwort zu bekommen. Unser letztes Gespräch war Ende November 2019. Bitte geben Sie mir final Bescheid". In dem Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten Hans als Beschwerde über diese Zustände hieß es: "Das verbliebene Schwanen-Paar wurde im März eingefangen und in die Auffangstation für kranke Wildwasservögel nach Perl gebracht. **Dort müssen sie seit 5 Monaten auf ein paar Quadratmetern mit Miniwasserbecken ausharren. Es gibt keine Perspektive, die Schwäne in einer andere Weiher-Anlage unterzubringen (Info vom 02.09.19 Auffangstation). Zu allem Elend wurden ihnen vor 20 Jahren die Flügel gestutzt, sodass sie nicht mehr fliegen können. Sie brauchen unbedingt eine artgerechte Haltung um gesund zu bleiben. Es war im März nur eine Notlösung, weil keine andere Möglichkeit zur Verfügung stand.**" Es bestätigt sich auch exakt und offensichtlich unsere Prognose, dass die Station ein ständiger Quell von Auseinandersetzungen und rechtswidrigen Verhaltensweisen darstellt-wie es seinerzeit angenommen wurde. Auch zu dem Sachverhalt der Flügelamputationen wurde diesseits jahrelang als ethisch schwerwiegendes Problem ausgeführt. Auch hier kommt es zu Wiederholungen.

Mehr noch: Am 19.3.20 schrieb eine Mitarbeiterin des Ministeriums: "Sollten die Schwäne in einem verbringungsfähigen Zustand sein, ist Herr Lorig zur Abgabe verpflichtet." Offenbar weigert er sich. Auch dies ist die Wiederholung bekannter Verhaltensweisen, die den Grund der Klage bedeuten. Die Klage ist enorm wichtig. **Tierrechte erlauben keine Relativierung. Noch in den 50er Jahren lehrten Philosophen wie Romano Guardini: "Mitleid mit Tieren ist eine bloße Sentimentalität." Erst in jüngster Zeit setzte sich die Anerkennung der Mitgeschöpflichkeit und der "Ehrfurcht vor dem Leben" durch. Die Verbandsklage wird sabotiert. Die Rechtsverstöße gehen weiter. Änderungen der Rechtsform und die Beschneidung von Verfahrensrechten stellen Feigenblattkonstruktionen dar. Wenn eine Verbandsklage - die erste im Saarland - Sinn macht, dann hier. Die Durchsetzung der Verbandsrechte ist wichtig und die Verschiebung von Tieren nach Stutzungen/Amputationen von Flügeln müssen genauso ein Ende finden wie die Vertuschung zentraler Verfahrensdokumente und der im Klageverfahren mehrfach gerügten Mängel im Bestandsbuch und dem dann folgenden Versuch des Ministeriums, den klagenden Verband durch den Entzug seiner Prozessrechte "mundtot" zu machen. Ansonsten wird fortgesetzt der Wille des Gesetzgebers konterkariert, ein wirksames und ohne Furcht vor Repressalien nutzbares Instrument zum Wohle des Tierschutzes zu schaffen.**

Dr. Michael Heuchemer Rechtsanwalt D.L.S. (University of Oxford)

In der Hohl 9

D-56170 Bendorf

Tel. +49(0)2622-905439

Fax. +49(0)2622-4190

<http://www.michael-heuchemer.de>

kanzlei@michael-heuchemer.de

michael_heuchemer@web.de